

## Traktat zwischen Preußen und Sardinien

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 1](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

---

— 1 —

(No. 1.) Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige von Sardinien zu Wien den 20sten Mai 1815. geschlossenen Traktats.

### **Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!**

Nachdem Seine Majestät der König von Sardinien etc. etc. in den völligen und gänzlichen Besitz Ihrer Staaten vom festen Lande, auf eben die Art und in dem ganzen Umfange, wie sie selbige am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig besaßen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Theils von Savoyen, welcher durch den Pariser Traktat vom dreißigsten Mai tausend achthundert und vierzehn an Frankreich überwiesen worden, wieder eingetreten sind; und da hiernächst, während des Wiener Kongresses, in Beziehung auf die Ausdehnung und die Grenzen derselbigen Staaten anderweite Abänderungen getroffen worden; so haben Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Sardinien, alles was sich auf jene Gegenstände bezieht, durch einen förmlichen Traktat bestätigten und festsetzen wollen, und demnach zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten **von Hardenberg**, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler-, des preußischen St. Johanniter- und des eisernen Kreuzes-Ordens, Ritter des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Groß-Adler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des hohen sardinischen Annunciaden-, des schwedischen

— 2 —

Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldenen Adler- und mehrerer anderer Orden, Ihren ersten Kongreß -Bevollmächtigten, und den Freiherrn **Carl Wilhelm von Humboldt**, Ihren Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler- und des preußischen eisernen Kreuzes-Ordens, des russischen St. Annen-Ordens erster

Klasse, zweiten Bevollmächtigten Sr. besagten Majestät am Wiener Kongreß;

und Se. Majestät der König von Sardinien etc. etc. Den Herrn **Don Anton Maria Philipp Asinari** Marquis von **St. Marsan** und von **Carail**, Graf von **Costigliole**, **Cartosio** und **Castelletto Val d'Erro**, Ritter Großkreuz des geistlichen Militair-Ordens des heiligen Moritz und heiligen Lazarus, des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, Generalmajor der Kavallerie, Ihren Staatsminister, ersten Krieges-Secretair und ersten Bevollmächtigten am Kongreß, und den Grafen **Don Joachim Alexander Rossi**, Ritter Großkreuz und Kommandeur des Königlichen Militair-Ordens der heiligen Moritz und heiligen Lazarus, Seiner Majestät Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Kaiserlich-Königlichen apostolischen Hofe, und zweiten Bevollmächtigten am Kongreß;

Welche kraft der von ihnen auf dem Wiener Kongreß vorgezeigten und in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

#### **Erster Artikel.**

Die Grenzen der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien werden seyn:

Von der Seite Frankreichs, so wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestanden, mit Ausnahme der durch den Pariser Traktat vom dreißigsten Mai tausend achthundert vierzehn getroffenen Abänderungen.

Von der Seite des Helvetischen Bundes, so wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestanden, mit Ausnahme der Abänderung, welche durch die zu Gunsten des Genfer Kantons verabredete Abtretung erfolgt, und in dem unten folgenden siebenten Artikel bezeichnet stehet.

— 3 —

Von der Seite der Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, so wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestanden. Auch wird die zwischen Ihren Majestäten der Kaiserin Maria Theresia und dem Könige von Sardinien am vierten Oktober tausend siebenhundert ein und funfzig abgeschlossene Konvention, von beiden Theilen in allen ihren Bedingungen aufrecht gehalten werden.

Auf der Seite der Staaten Parma und Piacenza, wird die Grenze der vormaligen Königl. Sardinischen Staaten fortdauernd so verbleiben, wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestand.

Die Grenzen der ehemaligen Staaten von Genua und der unter dem Namen Kaiserliche Lehne bekannten Länder, welche laut der folgenden Artikel mit den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien vereinigt werden, verbleiben eben so, wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig jene Länder von den Staaten Parma und Piacenza und von den Staaten Toskana und Massa trennten.

Die vormals zur Republik Genua gehörige Insel Capraja ist in der Sr. Majestät dem Könige von Sardinien überwiesenen Abtretung der Genuesischen Staaten, mit einbegriffen.

#### **Zweiter Artikel.**

Die Staaten, aus welchen die ehemalige Republik Genua bestand, werden auf ewige Zeiten mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, und sollen wie diese, im vollen Eigenthums-, Souverainetäts- und Erbrechte, in männlicher Erbfolge, und nach der in die beiden Linien Ihres Hauses, nemlich die Königliche und die Savoye-Carignansche Linie, eingeführten Primogeniturordnung, besessen werden.

#### **Dritter Artikel.**

Seine Majestät der König von Sardinien, wird seinen bisherigen Titeln, den Titel eines Herzogs von Genua hinzufügen.

#### **Vierter Artikel.**

Die Genueser genießen alle Rechte und Privilegien, welche in der unter der Rubrik „A. A. Bedingungen, die bei der Vereinigung der genuesischen mit den Königl. sardinischen Staaten zur Grundlage dienen sollen“ beiliegenden Akte aufgeführt sind. Besagte Akte wird als ein integrierender Theil des gegenwärtigen Traktats angesehen, und hat dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie in den gegenwärtigen Artikel Wort für Wort eingeschaltet wäre.

— 4 —

#### **Fünfter Artikel.**

Die sogenannten **Kaiserlichen Lehne**, welche mit der ehemaligen ligurischen Republik vereinigt waren, werden beim jetzigen Finalabschluß mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien auf eben die Art und eben so, wie die übrigen genuesischen Staaten vereinigt, und die Einwohner dieser Länder genießen mit den Einwohnern der im vorhergehenden Artikel benannten genuesischen Staaten gleiche Rechte und Vorrechte.

**Sechster Artikel.**

Die Befugniß, welche die kontrahirenden Mächte des Pariser Traktats vom dreißigsten Mai tausend achthundert vierzehn, sich durch den dritten Artikel vorbehalten haben, etwanige Punkte Ihrer Staaten, die sie für Ihre Sicherheit dienlich halten möchten, zu befechtigen, wird gleichfalls ohne Einschränkung Seiner Majestät dem Könige von Sardinien vorbehalten.

**Siebenter Artikel.**

Seine Majestät der König von Sardinien tritt dem Genfer Kanton diejenigen Savoyeschen Distrikte ab, die in der *sub titulo B. B.* beigefügten Cessions-Acte Sr. Majestät des Königs von Sardinien an den Kanton Genf aufgeführt sind, und zwar unter den in selbiger festgesetzten Bedingungen. diese Akte wird als ein integrireder Theil des gegenwärtigen Traktats angesehen, und erhält dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie von Wort zu Wort in den gegenwärtigen Artikel eingeschaltet wäre.

**Achter Artikel.**

Die Sr. Majestät dem Könige von Sardinien zugehörigen Provinzen Chablais und Faucigny und das ganze Savoyesche Gebiet im Norden von Ugina, werden einen Theil der Schweizer Neutralität ausmachen, so wie dieselbe von allen Mächten anerkannt und gewährt ist. dem zu Folge müssen jedesmal, wo die nachbarlichen Mächte der Schweiz sich in einem offenen oder nahe bevorstehenden Kriegszustande befinden, die in jenen Provinzen stationirten Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien abtreten, und können alsdann, nöthigenfalls sich durch das Walliserland zurückziehen.

Keine andre bewaffnete Truppen irgend einer andren Macht dürfen durch die vorbenannten Provinzen und Gebiete marschiren, noch dorthin verlegt werden, und nur die schweizerische Eidgenossenschaft selbst, kann, wenn sie es für gut findet, diese Länder mit Truppen besetzen. Es soll jedoch dieses Einverständniß die innere Verwaltung jener Länder in nichts stören, sondern den Civilbehörden Sr. Majestät des Königs von Sardinien frei stehen, zur Aufrechthaltung, der guten Ordnung sich auch der Municipalgarde zu bedienen..

— 5 —

**Neunter Artikel.**

Gegenwärtiger Traktat wird einen Theil der Definitiv-Stipulationen des Wiener Kongresses ausmachen.

**Zehnter Artikel.**

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Traktats sollen binnen sechs Wochen, oder wenn es seyn kann, noch früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten selbigen unterzeichnet, und mit Ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Wien, den zwanzigsten Mai, im Jahre Christi tausend achthundert funfzehn.

(unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **v. Hardenberg.**

(L. S.) Bar. **v. Humboldt.**

(L. S.) Marq. **v. St. Marsan.**

(L. S.) Gr. **Rossi.**

---

**A. A.**

Beilage zum vierten Artikel des mit dem Könige von Sardinien geschlossenen Traktats, vom 20sten Mai 1815.

---

Bedingungen, welche der Vereinigung der genuesischen mit den Königl. sardinischen Staaten zu Grundlagen dienen, sollen.

**Erster Artikel.**

Die Genueser werden den übrigen Königlichen Unterthanen in allem gleich gestellt. Sie werden, wie diese, an den civil, militair, richterlichen und diplomatischen Ämtern der Monarchie Antheil haben, und sie bleiben, mit Vorbehalt der ihnen weiter unten

— 6 —

bewilligten und versicherten Privilegien, eben denselben Gesetzen und Verordnungen mit den Modifikationen, welche Seine Majestät für zweckmäßig halten wird, unterworfen.

Der Genuesische Adel wird eben so, wie der Adel der übrigen Theile der Monarchie zu den hohen Würden und Ämtern des Hofes zugelassen,

**Zweiter Artikel.**

Die genuesischen Militairpersonen, aus welchen die genuesischen Truppen bestehen, werden den Königlichen Truppen einverleibt. Die Offiziere und Unteroffiziere behalten ihren respectiven Grad.

### **Dritter Artikel.**

Das genesische Wappen wird in den Königlichen Wappenschild, und dessen Farben in die Königliche Flagge aufgenommen.

### **Vierter Artikel.**

Der Freihafen von Genua wird mit denen unter der ehemaligen genesischen Regierung bestandenen Vorschriften wieder hergestellt.

Der König wird dem Transitohandel durch seine Staaten für die aus dem Freihafen kommenden Waaren alle mögliche Erleichterung angedeihen lassen, jedoch mit Anwendung solcher Vorsichtsmaaßregeln, die Se. Majestät für zweckmäßig halten, um zu verhindern, daß dergleichen Waaren nicht durch Schleichhandel im Innern des Landes verkauft oder verbraucht werden. Sie werden nur einer mäßigen üblichen Abgabe unterworfen seyn.

### **Fünfter Artikel.**

In jedem Intendantschaftsbezirk wird ein Provinzialrath niedergesetzt, der aus dreißig Mitgliedern besteht, und diese werden unter den Angesehensten aus den verschiedenen Volksklassen, und zwar auf den Grund einer Liste von dreihundert Männern gewählt, die in jedem Bezirk am meisten zu den öffentlichen Abgaben beitragen. Sie werden das erstemal vom Könige ernannt, und eben so alle zwei Jahre im Fünftel erneuert; das Loos wird über das Ausscheiden der ersten vier Fünftel bestimmen.

Die Organisation dieser Provinzialräthe wird von Seiner Majestät vorgeschrieben.

Der vom Könige ernannte Präsident kann außer dem Rathskollegio genommen werden, und in diesem Falle hat er kein Stimmrecht.

Die Mitglieder können nur vier Jahre nach ihrem Ausscheiden wiederum gewählt werden.

— 7 —

Der Provinzialrath kann sich nur mit den Bedürfnissen und den Forderungen der Intendantschaftsgemeinden beschäftigen, in sofern selbige ihre besondere Verwaltung betreffen, und Er kann dieserhalb Vorstellungen machen. Er versammelt sich alle Jahre in dem Hauptorte der Intendantschaft zur Zeit und auf so lange, als es Seine Majestät bestimmen werden. Überdies werden Seine Majestät, wenn sie es für dienlich halten, ihn außerordentlich zusammen berufen.

Der Intendant der Provinz, oder dessen Stellvertreter, wird von Rechtswegen als Königlicher Kommissarius den Sitzungen beiwohnen.

Sollten die Staatsbedürfnisse die Einführung neuer Auflagen erheischen, so wird der König die verschiedenen Provinzialräthe in einer von Ihm zu bezeichnenden Stadt des ehemaligen Genueser Gebiets, und unter dem Vorsitz eines dazu bestimmten Abgeordneten zusammen berufen.

ist der Präsident außer den Rathskollegien genommen worden, so hat er keine berathschlagende Stimme.

Der König wird beim Genueser Senat kein Gesetz wegen Einführung außerordentlicher Auflagen eintragen lassen, wofern es nicht vorher die beifällige Stimme der wie oben versammelten Provinzialräthe erhalten hat.

Die Mehrheit einer Stimme wird das Votum der einzeln oder vereinigt versammelten Provinzialräthe bestimmen.

#### **Sechster Artikel.**

Das Maximum der Auflagen, welche Seine Majestät in den genuesischen Staat ohne vorherige Anfrage bei den vereinigten Provinzialräthen wird einführen können, darf nicht das für die übrigen Theile Seiner Staaten eingeführte Verhältniß übersteigen. Die gegenwärtig erhobenen Auflagen sollen auf diesen verhältnißmäßigen Satz gebracht werden, und Seine Majestät behalten sich vor, diejenigen Modificationen zu treffen, die Ihre Weisheit und Ihr Wohlwollen gegen die genueser Unterthanen Ihnen hinsichtlich dessen eingeben wird, was auf die Grundabgaben, oder auf direkte oder indirekte Auflagen vertheilt werden kann.

Nachdem das Maximum der Auflagen solchergestalt regulirt worden, werden Se. Majestät, so oft das Staatsbedürfniß neue Abgaben und außerordentliche Lasten erheischt, das beifällige Votum der Provinzialräthe sowohl über den vorzuschlagenden Betrag, als über die Gattung der einzuführenden Auflage, einfordern.

— 8 —

#### **Siebenter Artikel.**

Die öffentliche Schuld, so wie sie unter der letzten französischen Regierung gesetzlich bestand, wird garantirt.

**Achter Artikel.**

Die vom Staate nach den Gesetzen und Vorschriften bewilligten Civil- und Militair-Pensionen werden für alle in den Königlichen Landen wohnhafte genuesische Unterthanen beibehalten. Die Pensionen der Geistlichen oder ehemaliger Mitglieder von geistlichen Stiftungen beider Geschlechter, imgleichen alle von der französischen Regierung der genuesischen Edelleute als Beisteuer bewilligte Pensionen, werden unter denselben Bedingungen beibehalten.

**Neunter Artikel.**

Es soll zu Genua ein großer Gerichtshof oder Obertribunal mit denselben Attributionen und Privilegien, als die zu Turin, Savoyen und Nizza, eingesetzt werden, und, wie diese, den Namen Senat führen.

**Zehnter Artikel.**

Die gegenwärtig kursirenden Gold- und Silbermünzen des ehemaligen genuesischen Staats, sollen gleich den piemontesischen Münzsorten in den öffentlichen Kassen angenommen werden.

**Eilfter Artikel.**

Die sogenannten Provinzial-Truppenaushebungen im Genuesischen werden die in den übrigen Königlichen Staaten statt sfindenden Aushebungen im Verhältniß nicht übersteigen.

Der Seedienst wird dem Landdienst gleich gerechnet.

**Zwölfter Artikel.**

Seine Majestät werden eine genuesische Garde-dü-Corps-Kompagnie errichten, welche eine vierte Kompagnie Ihrer Garden bilden wird.

**Dreizehnter Artikel.**

Seine Majestät werden zu Genua ein Stadtkollegium errichten, das aus vierzig Edelleuten, zwanzig Bürgern, die von ihren Einkünften leben oder freie Künste treiben, und zwanzig der vornehmsten Kaufleute, bestehen soll.

Die Ernennungen geschehen das erstmal durch den König, die Ergänzungen aber auf Ernennung des Stadtkollegii selbst, mit Vorbehalt der Königlichen Bestätigung.

Dieses Kollegium erhält seine eigenen Vorschriften, die in Betreff der Präsidentur und der Vertheilung der Arbeit vom Könige gegeben werden.

Die Präsidenten führen den Titel Syndici, und werden unter den Mitgliedern gewählt.

Der König behält sich vor, so oft Er es für dienlich hält, einer Person vom hohen Range das Präsidium des Stadtkollegii zu übertragen.

Zur Instanz des Stadtcollegii gehören die Verwaltung der Stadteinkünfte, die Oberaufsicht der kleinern Stadtpolizei, und die Aufsicht auf die milden Stiftungen der Stadt.

Ein Königlicher Commissarius wird den Sitzungen und Berathschlagungen des Stadtcollegii beiwohnen.

Die Mitglieder desselben erhalten eine Amtstracht, und die Syndici das Vorrecht, gleich den Tribunals-Präsidenten die Simarre oder Toga zu tragen.

#### **Vierzehnter Artikel.**

Die Universität zu Genua behält und genießt mit der zu Turin gleiche Vorrechte. Seine Majestät werden auf die Mittel bedacht seyn, für ihre Bedürfnisse zu sorgen.

Sie werden diese öffentliche Anstalt unter Ihren besondern Schutz nehmen, so wie auch die übrigen Unterrichts-, Erziehungs-, schönwissenschaftliche und milde Anstalten, welche gleichfalls beibehalten werden. Seine Majestät werden zu Gunsten Ihrer genuesischen Unterthanen die Stipendien, die sie in dem sogenannten Lyceo auf Kosten der Regierung besitzen, beibehalten, und behalten Sich vor, über diese Gegenstände solche Anordnungen zu treffen, die sie für dienlich achten werden.

#### **Fünftehnter Artikel.**

Der König wird eine Handelskammer und Tribunal mit den gegenwärtigen Attributionen dieser beiden Anstalten beibehalten.

#### **Sechszehnter Artikel.**

Seine Majestät werden die Lage der gegenwärtigen Offizianten im Genuesischen Staate in besondre Erwägung ziehen.

#### **Siebenzehnter Artikel.**

Seine Majestät werden die Pläne und Vorschläge zur Wiederherstellung der St. Georgenbank günstig aufnehmen.

Dem in der Geheimen Hof- und Staatskanzlei zu Wien niederlegten Original gleichlautend.

(unterzeichnet:)

(L. S.)

Der Fürst **von Metternich.**

— 10 —

**B. B.**

Beilage zum 7ten Artikel des mit dem Könige von Sardinien geschlossenen Traktats, vom 20sten Mai 1815.

---

Abtretung von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sardinien an den Canton Genf.

**Erster Artikel.**

Seine Majestät der König von Sardinien überläßt zur Disposition der hohen alliirten Mächte den Theil von Savoyen, der zwischen dem Fluß Arve, der Rhone, den Grenzen des von Frankreich besetzten Antheils von Savoyen, und dem Saleveschen Gebürge bis einschließlich Veiry liegt, ferner den der enthalten ist zwischen der großen sogenannten Simplonstraße, dem Genfer See, und dem gegenwärtigen Gebiet des Cantons Genf, von Vezenas an, bis auf den Punkt, wo der Fluß Hermance gedachte Straße durchschneidet, und von da längs des Laufes dieses Flusses bis zu seiner Mündung im Genfer See, östlich von Hermance. Indem also die ganze sogenannte Simplonstraße fortdauernd im Besitz Seiner Majestät des Königs von Sardinien verbleibt, werden die hier oben aufgeführten Länder mit dem Canton Genf vereinigt: jedoch mit dem Vorbehalte, durch respektive Commissarien die Grenze genauer bestimmen zu lassen, und besonders die Grenzen oberhalb Veiry und auf dem Saleveschen Gebürge genau zu berichtigen.

In allen Ortschaften und Gebieten, die in dieser Demarkationslinie begriffen sind, begeben Sich Seine Majestät für Sich und Ihre Nachkommen, auf ewige Zeiten und ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt aller Souverainetäts- und andrer ihnen etwa zustehenden Rechte.

**Zweiter Artikel.**

Seine Majestät bewilligen die Communication zwischen dem Canton Genf und dem Walliser Land, mittelst der sogenannten Simplonstraße, auf dieselbe Art und Weise, als Frankreich sie zwischen Genf und dem Waatlande, mittelst der Straße, die durch Versoir läuft, bewilligt hat. Eben so bewilligen Seine Majestät jederzeit für die Genfer Miliz eine freie Communication zwischen dem Genfer Gebiet und dem Gerichtssprengel von Jussy; und es sollen auch gelegentlich zum Transport über den See nach der Simplonstraße alle erforderliche Erleichterungen geleistet werden.

### **Dritter Artikel.**

Da indessen Seine Majestät Sich nicht entschließen können, einen Theil Ihres Gebiets einem Staate abzutreten, dessen herrschende Religion verschieden ist, so wollen sie den Einwohnern des von Ihnen überwiesenen Landes die Gewißheit verschaffen, daß selbige die freie Ausübung ihrer Religion genießen, daß sie fortwährend die Mittel erhalten, die Kosten ihres Gottesdienstes zu bestreiten, und daß sie des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte sich erfreuen.

Zu dem Ende wird folgendes festgesetzt:

§. 1. Die römisch-katholische Religion soll auf dieselbe Art beibehalten und beschützt werden, als sie wirklich gegenwärtig in allen Gemeinden beibehalten und beschützt wird, welche von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgetreten und mit dem Canton Genf vereinigt werden.

§. 2. Die gegenwärtigen Kirchspiele, welche durch den neuen Grenzzug weder zerstückelt noch getrennt worden, sollen ihren gegenwärtigen Umkreis behalten, und mit der jetzt vorhandenen Anzahl Geistlichen besetzt bleiben. Wegen der abgerissenen Theile, die zu schwach wären, ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Bischof des Kirchsprengels wenden, damit sie zu irgend einem andern Kirchspiel des Canton Genf geschlagen werden.

§. 3. Wenn in denselben von Seiner Majestät abgetretenen Gemeinden, die protestantischen Einwohner den römisch-katholischen an Zahl nicht gleich kommen, so werden die Schulmeister stets römisch-katholisch seyn. Es soll keine protestantische Kirche angelegt werden, außer in der Stadt Carouge, die eine solche haben darf.

Von den Municipalbeamten werden immer wenigstens zwei Dritteile römisch-katholisch seyn, und insbesondere werden von den drei Individuen, welche die Stellen des Maire und seiner beiden Adjuncten besetzen, immer zwei römisch-katholisch seyn.

Auf den Fall, daß die Zahl der Protestanten in irgend einer Gemeinde den römisch-katholischen gleich käme, wird bei der Bildung des Munizipalraths sowohl, als der Mairie, Gleichheit und Alternirung statt finden müssen.

In diesem Fall, und wenn schon ein protestantischer Schulmeister angestellt wäre, soll dennoch immer ein römisch-katholischer eintreten.

Durch diesen Artikel ist nicht gemeint, den protestantischen Einwohnern einer katholischen Gemeinde zu verwehren, daß sie nach Gutbefinden ihre besondere und auf ihre eigenen Kosten errichtete

Kapelle zur Ausübung ihres Gottesdienstes halten, und sich ebenfalls auf ihre Kosten einen protestantischen

— 12 —

Schulmeister für den besondern Unterricht ihrer Kinder beilegen.

§. 4. Weder in Hinsicht der liegenden Gründe und Einkünfte, noch in Hinsicht der Verwaltung, dürfen die jetzt bestehenden Schenkungen und milden Stiftungen angegriffen werden, und es soll Niemand gehindert werden, dergleichen ferner zu machen.

§. 5. Zum Unterhalt der Geistlichen und des Cultus, wird die künftige Regierung eben so viel, als bisher die jetzige, beitragen.

§. 6. Die gegenwärtig zu Genf bestehende katholische Kirche wird, so wie sie jetzt besteht, und zwar auf Kosten des Staats, wie die eventuellen Gesetze der Genfer Verfassung es bereits verfügt hatten, ferner dort beibehalten. Der Pfarrer soll eine anständige Wohnung und Einkünfte erhalten.

§. 7. Die römisch-katholischen Gemeinden, und das Genfer Kirchspiel, werden fortdauernd einen Theil des Kirchsprengels ausmachen, der die Provinzen von Chablais und Faucigny verwalten wird; es müßte denn der päpstliche Stuhl ein Anderes darüber verfügen.

§. 8. Der Bischof soll nie in seinen Amtsvisitationen gestört werden.

§. 9. Die Einwohner des abgetretenen Gebiets werden, in Betreff der Civil- und politischen Rechte, den städtischen Genfern ganz gleich gestellt; sie werden selbige gleich ihnen, ausüben; jedoch bleiben die Eigenthumsrechte von Stadt oder Gemeinden vorbehalten.

§. 10. Die römisch-katholischen Kinder werden in die öffentlichen Erziehungshäuser aufgenommen; der Unterricht in der Religion wird dort nicht gemeinschaftlich, sondern getrennt statt finden, und es werden zu diesem Behuf für die römisch-katholischen Geistliche dieses Glaubens genommen.

§. 11. Die den neuen Gemeinden zugehörigen Gemeindegüter oder Eigenthum, sollen ihnen verbleiben. Sie werden selbige wie ehemals verwalten, und die Einkünfte zu ihrem Vortheile verwenden.

§. 12. Dieselben Gemeinden sollen keinen höhern Lasten unterworfen seyn, als die ältern Gemeinden.

§. 13. Seine Majestät der König von Sardinien werden die Reklamationen, welche die Nichtausführung der obigen Artikel veranlassen möchte, zur Kenntniß der schweizerischen Tagsatzung bringen, und durch die bei ihr angestellten diplomatischen Agenten unterstützen.

#### **Vierter Artikel.**

Die Grundtiteln und Dokumente über die abgetretenen Gegenstände sollen, sobald es thunlich ist,

— 13 —

von Seiten Seiner Majestät dem König von Sardinien dem Genfer Canton übergeben werden..

#### **Fünfter Artikel.**

Der in Turin am dritten des Juni-Monats Ein Tausend siebenhundert vier und fünfzig zwischen Seiner Majestät dem Könige von Sardinien und der Genfer Republik abgeschlossene Traktat, wird in Betreff aller Artikel, die durch den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgehoben worden, beibehalten. Da indessen Seine Majestät dem Genfer Canton einen besondern Beweis Ihres Wohlwollens zu geben wünschen, so willigen sie nichts desto weniger ein, den Theil des dreizehnten Artikels besagten Traktats zu annulliren, welcher denen Genfer Bürgern, die damals in Savoyen belegene Häuser und Güter besaßen, die Befugniß untersagte, dort ihre Hauptwohnung aufzuschlagen..

#### **Sechster Artikel.**

Seine Majestät willigen aus denselben Beweggründen ein, daß mit dem Genfer Canton Einrichtungen getroffen werden, um die Ausfuhr der zur Consumption der Stadt und des Cantons bestimmten Waaren aus seinen Staaten zu erleichtern.

#### **Siebenter Artikel.**

Alle Waaren, Lebensmittel etc., welche aus den Staaten Seiner Majestät und aus dem Freihafen Genua kommend, die sogenannte Simplonstraße in ihrer ganzen Ausdehnung durch das Walliserland und den Genfer Staat passiren, sollen von jedweder Transitoabgabe frei seyn; Wohlverstanden, daß diese Befreiung bloß das Transito betrifft, und sich weder auf die zum Unterhalt der Straße, noch auf die zum Verbrauch und Verkauf im Innern bestimmten Waaren und Lebensmittel erstreckt.

Dieser Vorbehalt findet gleichfalls Anwendung auf die den Schweizern bewilligte Communication zwischen dem Walliser Lande und dem Genfer Canton, und die Regierungen werden zu diesem Behuf gemeinschaftlich, eine jede auf ihrem Gebiet, die Maaßregeln treffen, welche sie, sowohl in Ansehung des Tarifs, als zu Verhütung des Schleichhandels, für dienlich achten.

Dem in der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu Wien niedergelegten Original gleichlautend.

(unterzeichnet:)

(L. S.)

Der Fürst **von Metternich.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)